

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 446/68

B E S C H L U S S

in der Wiedergutmachungssache

des Dr. med. et phil. Lothar Gottlieb T [REDACTED] ,
W [REDACTED]-S [REDACTED], K [REDACTED]-F [REDACTED]-Str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägers und Beschwerdeführers,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München, München,
Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatpräsidenten Kai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maas, Dr. Graf und Dr. Woesner
in der Sitzung vom 24. Oktober 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 24. Januar 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat einen Anspruch des Klägers auf Wiedergutmachung im öffentlichen Dienst und auf Entschädigung verneint. Es hat eine Feststellung, daß für seine Entlassung politische Gründe maßgebend gewesen sind, nicht treffen können. Dagegen hat es festgestellt, daß der Kläger den Nationalsozialismus in Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BGGG gefördert hat. Diese tatsächlichen Feststellungen tragen die Entscheidung. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind nicht ersichtlich. Die Angriffe des Beschwerdeführers gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Vorgeblich sieht der Beschwerdeführer eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darin, ob eine von Hitler

3

selbst ausgesprochene Entlassung aus dem Staatsdienst stets eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme gewesen sei. Der Beschwerdeführer beachtet dabei trotz eines in angefochtenen Wiedergutmachungsbescheid enthaltenen Hinweises nicht, daß sich Hitler mit Brief vom 1. Februar 1935 (RStl I 73) die Ernennung und Entlassung der Landesbesitzer von der Beschränkung an aufwärts vorbehalten hatte. Der Umstand, daß die Entlassungsurkunde von ihm selbst unterzeichnet war, kann folglich für sich allein nicht schon eine Verfolgungsmaßnahme bedeuten. Der Frage, ob eine gesetzliche Möglichkeit bestanden hat, die Ernennung der Beschwerdeführers zum ordentlichen öffentlichen Professor für Rassenhygiene zu widerrufen, kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu. Schließlich kann ein Zulassungsgericht es unterlassen hat, einen Sachverständigen darüber zu hören, ob der Kläger nach dem Inhalt seines gesamten Schrifttums dem Nationalsozialismus geförderte hat. Die Frage, ob noch weitere Ermittlungen hätten angestellt werden müssen, betrifft den konkreten Sachverhalt und entbehrt einer darüber hinausgehenden verfahrensrechtlichen Bedeutung. Außerdem hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum in den zahlreichen, in seinem Urteil unmittelbar oder durch Verweisung auf das Ersturteil wiedergegebenen Stellen aus dem Werk des Beschwerdeführers "Rasse, Geist und Seele" den Versuch erblickt, die damalige Propaganda des Nationalsozialismus gegen Juden, Christen und Erbkranken zu untermauern. Angesichts der Häufung derartiger Ausführungen konnte das Berufungsgericht die Frage einer Förderung des Nationalsozialismus durch den Beschwerdeführer auch ohne Verwertung seiner weiteren Schrifttums und ohne Hinzusiehung eines Sachverständigen bejahen. Der Umstand, daß einzelne in dem Werk sonst noch enthaltene Ausführungen den nationalsozialistischen Machthabern misliklig waren, steht einer solchen Beurteilung nicht entgegen.

Auch insoweit stellt sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung.

Da in Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Wai

Dr. Graf